

Anlage 1

**Tarif
zu den Richtlinien für die Überlassung der Siegparkhalle Eitorf
für nichtsportliche Veranstaltungen vom 21.02.2000;
letzte Änderung vom 03.07.2001**

I. Entgelte

		Bei Nutzung von	
		zwei Hallenteilen	drei Hallenteilen
1	Für die Bereitstellung der Siegparkhalle für eine Veranstaltung	460,00 €	615,00 €
2	Für die Bereitstellung der Siegparkhalle für Anschlussveranstaltungen:		
2.1	bei einer Veranstaltungsdauer bis zu fünf Stunden je Veranstaltung	155,00 €	180,00 €
2.2	bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als fünf Stunden je Veranstaltung	305,00 €	360,00 €
3	Für die Bereitstellung der Bühne	155,00 €	
4	Vermietung der Bühne oder von Teilen der Bühne der Siegparkhalle je Vermietung	1.000,00 €	

II. Kautio

Die Kautio für die Benutzung der Siegparkhalle beträgt je Veranstaltung

1.000,00 €

III. Sonderregelungen

1. Von der Zahlung eines Entgelts nach Ziffer I. sind befreit:

die Schulen der Gemeinde Eitorf bei allen Schulveranstaltungen entsprechend den jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen,
die Volkshochschule, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist, die Musikschule und die Malschule der Gemeinde Eitorf, der Gemeindesportbund Eitorf e.V. sowie folgende Vereine, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist:
Heimatverein Eitorf e.V., Aktivkreis Eitorf e.V., Verein Städtepartnerschaft Eitorf e.V., Vereine zur Förderung der offenen Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V., ARGOS mbH.

Die Befreiung der Vereine ist beschränkt auf die Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen.

2. Von der Zahlung eines Entgelts nach Ziffer I. sind weiter befreit:

die Veranstalter der einmal im Jahr stattfindenden Seniorenfeier,
die Veranstalter des einmal im Jahr stattfindenden Festes der Internationalen Begegnung.

3. 50% Ermäßigung auf die unter Ziffer I. genannten Beträge erhalten:

Sozialverbände, Gewerkschaften, demokratische Parteien, Arbeitgeberverbände, Kirchen sowie ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienende Organisationen bei Veranstaltungen, die nicht unter die Nummer 2 fallen.

Die Befreiungen nach Nummer 2 und die Ermäßigungen nach Nummer 3 werden nur gewährt, wenn für die Teilnahme an den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld bzw. keine Teilnehmergebühr erhoben wird.